

DIPL.-ING. GERHARD UNGER
DIPL.-ING. KLAUS GOLASCHEWSKI
ÖFFENTLICH BEST. VERMESSUNGSINGENIEURE

REITZENSTEINSTRASSE 13
4350 RECKLINGHAUSEN
FERNRUF: 023 61/22782

Gerhard Unger u. Klaus Golasczewski
Reitzensteinstraße 13 - 4350 Recklinghausen

An den
Petitionsausschuß
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3074

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

Un-Go/Wa

13.11.1989

Betr.:

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der uns vorliegende Gesetzentwurf sieht drei wesentliche Änderungen bzw. Erweiterungen des bisherigen Rechtes vor:

1. "Voraussetzungen" (§ 3)
2. "Zulassungsausschuß" (§ 5a)
3. "Übergangsregelung" (§ 21)

Als unmittelbar Betroffene äußern wir unsere Überlegungen mit der Bitte um Weiterleitung an die Beschlußgremien:

§ 3: Neben den bisherigen Bewerbern, welche die Laufbahnprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abzulegen haben sollen nunmehr auch Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach Ablegung der Prüfung mindestens fünf Jahre mit Katastervermessungen beschäftigt waren.

Diese Öffnung ist in Nordrhein - Westfalen wenig sinnvoll. Hier gibt es bereits heute 380 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure -mehr als in allen anderen Bundesländern zusammen genommen. Der Bedarf ist mehr als gedeckt, und die Zahl 380 wird noch erheblich wachsen, da die Mehrzahl der

weiter -Seite 2-

Assessoren -wegen der angespannten Haushaltslage- auch in Zukunft im öffentlichen Dienst keine Verwendung finden wird.

§ 5a: Die Einrichtung ist zu begrüßen, denn die Anforderungen an den Berufsstand sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als "beliehener Unternehmer" ist den Katasterämtern gleichgestellt. Die gewaltigen Aufgaben der Zukunft -Stichwort: Digitalisierung der Katasterkarten- können nur von Katasterverwaltung und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gemeinsam bewältigt werden, wenn sie denn in absehbarer Zeit gelöst werden sollen.

Das rechte Verhältnis zwischen Beleihung und Unternehmertum zu gewährleisten, dazu bedarf es neben der regelmäßigen Überprüfung durch die Mittelinstanz auch schon vor der Bestellung einer kritischen Prüfung durch den Zulassungsausschuß.

§ 21: Die vorgesehene Form der Öffnung des Berufes für freiberuflich tätige Ingenieure, Inhaber von gewerblichen Büros, ist abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist die Begründung zum Entwurf bemerkenswert: "... , um zur Besitzstandswahrung weiterhin Gebäude einmessen zu können... "!

Es ist zu bezweifeln, ob dieser Personenkreis durch die vorgesehene Novelle zum Vermessungs- und Katastergesetz (Drucksache 10/4435) in existenzielle Not gerät. Die Tätigkeit dieser Büros umfaßte seit jeher fast ausschließlich das Gebiet rein technischer Vermessungen. Die Möglichkeit, seit einigen Jahren Gebäude auch katastermäßig einzumessen wurde zwar wahrgenommen, doch dürfte der Umfang, am gesamten Auftragsvolumen gemessen, nur einen geringen Prozentsatz ausmachen. Vielmehr wurde die Wahrnehmung dieser Aufgabe von Anfang an als ein Schritt hin zum Ziel der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gesehen, und nur in diesem Zusammenhang werden die Klagen dieses Berufsstandes überhaupt erst verständlich.

Es bleibt den Fachschulingenieuren doch nach wie vor unbenommen, das Staatsexamen an der Universität sowie die Referendarzeit mit abschließender Großer Staatsprüfung nachzuholen!

MMZ10/3074

Zusammenfassend ist zu dem Entwurf der Landesregierung zu bemerken:

Die Zahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure würde sprunghaft ansteigen.

Das Niveau würde -bei zunehmend komplexeren Aufgabenstellungen- spürbar sinken.

Eine verantwortungsvolle Güterabwägung müßte dazu führen, die Zulassung wie bisher -erweitert um eine Prüfung vor dem Zulassungsausschuß- zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer
Blaschke

MMZ10/3074